

**ANTRAG** auf

- HEIMOPFERRENTE**
- FESTSTELLUNG, ob eine Heimopferrente gebühren würde**

nach dem **Heimopferrentengesetz (HOG)**

Bitte unbedingt ausfüllen!
Versicherungsnummer

Eingangsstampiglie

Wenn Sie die Versicherungsnummer nicht kennen, geben Sie bitte das Geburtsdatum in der Form TT MM JJ an.

Name und Adresse		
Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)		Telefonnummer
E-Mail	Frühere Familiennamen	
Vertreter/Vertreterin (Nur ausfüllen, wenn der Antrag von einem Vertreter/einer Vertreterin gestellt wird.)		
Familienname und Vorname		
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür)		Telefonnummer
E-Mail		
ICH BIN <input type="checkbox"/>	die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person ¹⁾ Sachwalter(in), mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigte(r), gewählte(r), gesetzliche(r) oder gerichtliche(r) Erwachsenenvertreter(in), Kurator(in)	die bevollmächtigte Person ¹⁾ <input type="checkbox"/>
¹⁾ Bitte Nachweis über die Vertretung beilegen, wenn diese dem Versicherungsträger noch nicht bekannt ist!		
Bankverbindung. Nur ausfüllen, wenn Sie noch keine Pension/keinen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen oder den Antrag auf Heimopferrente beim Sozialministeriumservice stellen. Bei Anträgen auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung nicht erforderlich.		
IBAN (Kontonummer)	BIC (Bankleitzahl)	Bezeichnung der Bank
Zutreffendes bitte ankreuzen		

Weiter auf Seite 2

Auskunft und Beratung: Wir bitten Sie, unsere Abteilung und die Versicherungsnummer (VSNR) bzw. die Geschäftszahl des Sozialministeriumservice bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an einen unserer Mitarbeiter zu richten.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.svagw.at/vvt

Ich habe eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten.	
<input type="checkbox"/> ja	<p>Von wem? (Bund, Bundesland, Gemeinde, Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle)</p> <p>Datum:</p> <p><i>Bitte legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigung von der auszahlenden Stelle an. Wir werden die Bestätigungen selbst einholen.</i></p>
	<p>Haben Sie die Entschädigung nach einem Gerichtsurteil oder einem gerichtlichen Vergleich oder einem Anerkenntnis erhalten? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<input type="checkbox"/> nein	<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Entschädigung beantragt. Das Verfahren läuft noch. Bei welcher Stelle?</p> <p><i>Bitte verständigen Sie uns, sobald Sie die Entscheidung erhalten. Wir können Ihren Antrag erst erledigen, wenn die Entscheidung vorliegt.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Entschädigung beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt. Von welcher Stelle?</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe keine Entschädigung beantragt.</p>
Weitere Angaben zu Ihren Unterbringungen in Kinder- oder Jugendheimen, in Pflegefamilien sowie in Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten.	
<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Unterbringungen: - Ort(e) der Unterbringungen/Name(n) der Einrichtung(en): - Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt Wenn ja, durch welchen? 	
Ich beziehe eine Eigenpension, einen Ruhegenuss, ein Rehabilitationsgeld, eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss.	
<input type="checkbox"/> ja	Auszahlende Stelle:
<input type="checkbox"/> nein	<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Eigenpension, einen Ruhegenuss, die Weitergewährung der Waisenpension/des Waisenversorgungsgenusses wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt. Bei welcher Stelle?</p> <p><input type="checkbox"/> Ich habe noch keine Pension, keinen Ruhegenuss und keinen Waisenversorgungsgenuss beantragt.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bin seit der Vollendung meines 18. Lebensjahres oder der Beendigung meiner Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt und beziehe keine Pension, keinen Ruhegenuss und keinen Waisenversorgungsgenuss.</p>

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich beziehe eine laufende Geldleistung der Mindestsicherung.	
<input type="checkbox"/> ja	Auszahlende Stelle: Bei mir wurde Arbeitsunfähigkeit auf Dauer festgestellt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nein	
Ich habe einen Antrag auf Ersatz des Verdienstentgangs nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) gestellt.	
<input type="checkbox"/> ja	Geschäftszahl des Sozialministeriumservice: Höhe der Leistung:
<input type="checkbox"/> nein	
Ich habe bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Heimopferrente gestellt.	
<input type="checkbox"/> ja	Bei welcher Stelle? Ich erhalte bereits eine Heimopferrente: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nein	
Ich habe die Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, beantragt.	
<input type="checkbox"/> ja	Bei welcher Stelle? Ich habe einen positiven Feststellungsbescheid erhalten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geschäftszahl: Datum des Bescheids:
<input type="checkbox"/> nein	
Erklärung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ich habe alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und weiß, dass falsche Angaben rechtliche Konsequenzen für mich haben können. 2. Ich werde jede Änderung, die für die Rente maßgeblich ist, innerhalb von vier Wochen dem Entscheidungsträger melden. Das betrifft insbesondere die Zuerkennung eines Verdienstentgangs nach dem VOG und jede Änderung in der Höhe dieser Leistung. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich Renten, die wegen Verletzung der Meldepflichten oder unrichtiger Angaben zu Unrecht oder zu hoch ausbezahlt wurden, zurückzahlen muss. 3. Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Antrag der Rentenkommission bei der Volksanwaltschaft vorgelegt wird, wenn der Heim- oder Krankenhausträger keine pauschalierte Entschädigung erbracht hat, und dass die Rentenkommission über die Zuerkennung oder Ablehnung der Rente informiert wird. 4. Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger, die Rentenkommission oder eine von der Rentenkommission beauftragte Stelle notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, den zuständigen Heim- und Krankenhausträgern bzw. den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt. 	
Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder des Vertreters/der Vertreterin



Informationen zum Antrag auf Heimopferrente

Wer kann die Rente erhalten?

Sie haben Anspruch auf Heimopferrente, wenn Sie zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999

- in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat) oder
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung
- des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche oder
- in einer solchen privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist oder
- in einer Pflegefamilie

untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren^{*)}. Wenn Sie bereits früher

- eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder
- ein Rehabilitationsgeld oder
- eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/Waisenversorgungsgenuss nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen

erhalten, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung. Anspruch haben auch

- dauerhaft arbeitsunfähige Bezieher/innen von Mindestsicherung und
- Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60./65. Lebensjahr keinen Anspruch.

Einer Person kann maximal eine Heimopferrente zuerkannt werden.

Wie hoch ist die Rente?

Die Rente beträgt EUR 325,90 (Wert 2020) monatlich und wird 12-mal jährlich ausgezahlt. Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechenopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

Ab wann gibt es die Rente?

Die Rente gebührt ab dem Monatsersten nach Vorliegen aller Voraussetzungen, wenn sie danach innerhalb eines Jahres beantragt wird. Achtung: Wird die Rente erst später beantragt, gebührt sie ab dem Monatsersten nach Antragstellung.

Personen, für die der Anspruch ab 1. Juli 2018 rückwirkend neu entstanden ist

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gebührt die Rente frühestens ab 1. Juli 2017, wenn die Unterbringung

- in einem Kinder- oder Jugendheim einer **Gemeinde (eines Gemeindeverbandes)**,
- als Kind oder Jugendlicher in einer **Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt** oder vergleichbaren Einrichtung oder
- einer **privaten Einrichtung**, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist (funktionale Zuständigkeit),

erfolgte und der **Antrag bis 1. Juli 2019** gestellt wird.

Gleiches gilt für Personen, die alle übrigen Voraussetzungen erfüllen und

- ein **Rehabilitationsgeld** oder
- **eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension oder Waisenversorgungsgenuss nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen**

beziehen oder

- **seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind** und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind und keine Pension beziehen.

Verfahren, die nach der „alten“ Rechtslage abweisend entschieden wurden, werden von Amts wegen neu entschieden, wenn sie erfolgversprechend sind.

Wo stellen Sie den Antrag?

A. Sie sind schon 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt oder älter.

- 1. Sie beziehen eine Alterspension oder einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenpension/ Waisenversorgungsgenuss von einer dieser Stellen:**

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice (BVA)

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension (bei mehreren Pensionen, die höchste Pension) auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenanspruch gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

2. Sie beziehen keine Pension von diesen Stellen.

Stellen Sie den Rentenanspruch bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

B. Sie sind noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt.

- 1. Sie beziehen eine Eigenpension oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension von der PVA, der SVA, der SVB oder der VAEB, (z.B. eine Invaliditätspension oder eine Korridor-pension), oder einen Ruhegenuss oder einen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenversorgungsgenuss von der BVA.**

Stellen Sie den Antrag bei der Stelle, die Ihre Pension auszahlt. Wenn Sie die Pension erst beantragen, können Sie den Rentenanspruch gemeinsam mit dem Pensionsantrag stellen.

- 2. Sie beziehen ein Rehabilitationsgeld von einem Krankenversicherungsträger.**

Stellen Sie den Antrag bei jener Stelle, die den Anspruch auf Rehabilitationsgeld festgestellt hat:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice (BVA)

^{*)} Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

3. a) Sie erhalten Mindestsicherung und sind wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit vom Einsatz der Arbeitskraft befreit.

b) Sie erhalten eine Eigenpension, einen Ruhegenuss oder eine/n wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte/n Waisenspension/Waisenversorgungsgenuss von einer Stelle, die im Punkt 1. nicht genannt ist.

c) Sie beziehen keine der im Punkt 1, 2, 3a oder 3b angeführten Leistungen und sind seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig und als Angehörige/r (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt.

Stellen Sie den Antrag bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice in Ihrem Bundesland.

Wichtig: Was müssen Sie noch beachten?

A. Sie haben eine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten.

Geben Sie an, von welcher Stelle Sie die Entschädigung erhalten haben (Bund, Bundesland, Gemeinde (Gemeindeverband) Weisser Ring, Opferschutzanwaltschaft, andere Stelle).

Legen Sie keine Bestätigungen bei und fordern Sie keine Bestätigungen von der auszahlenden Stelle an. Wir holen die Bestätigungen selbst ein.

Wenn Sie die Entschädigungsleistung beantragt haben, aber über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, geben Sie die Stelle an, bei der Sie den Antrag gestellt haben.

B. Sie haben keine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten:

In diesem Fall können Sie die Rente erhalten, wenn Sie wahrscheinlich machen, dass Sie

- in einem Heim (Ganztagsinternat) oder
- in einer Pflegefamilie oder
- als Kind oder Jugendlicher in Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung oder
- einer privaten Einrichtung, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) erfolgt ist (funktionale Zuständigkeit)

Opfer eines Gewaltdelikts wurden.

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommision bei der Volksanwaltschaft vor. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Zusätzliche Informationen zum Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde

A. Wer kann diesen Antrag stellen?

Sie können einen Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde, stellen, sofern Sie

- keine Eigenpension, keinen Ruhegenuss,
- kein Rehabilitationsgeld,
- keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension oder keinen wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisensversorgungsgenuss und
- keine Mindestsicherung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit

beziehen und

- noch nicht 60 (Frauen*) oder 65 (Männer) Jahre alt

sind und

- keine pauschalierte Entschädigungsleistung mehr beantragen können.

B. Wo stellen Sie den Antrag?

Zuständig ist jener Entscheidungsträger, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Voll- oder Teilversicherung in der Pensionsversicherung besteht. Ansonsten das Sozialministeriumservice.

Stellen Sie daher den Antrag bei der

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA), wenn Sie
 - Dienstnehmer oder Lehrling sind oder
 - Krankengeld, Wochengeld,
 - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder
 - Übergangsgeld beziehen.
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), wenn Sie
 - selbständig erwerbstätig sind.
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) wenn Sie
 - einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf Ihre Rechnung und Gefahr führen oder

- in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder der Eltern hauptberuflich beschäftigt sind.

- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) wenn Sie
 - bei einem Eisenbahnunternehmen oder in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind.
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – Pensionservice (BVA) wenn Sie
 - öffentlich-rechtlich Bediensteter des Bundes (Pragmatisierung; Beamter) sind.

In allen anderen Fällen stellen Sie den Antrag beim

- Sozialministeriumservice (SMS)

Wir legen Ihren Antrag der Rentenkommision bei der Volksanwaltschaft vor, wenn Sie noch keine pauschalierte Entschädigungsleistung erhalten haben. Die Kommission prüft Ihren Antrag und wird Sie über die weitere Vorgangsweise informieren.

Nach der Prüfung gibt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung an den Entscheidungsträger (pensionsauszahlende Stelle oder Sozialministeriumservice) ab.

Eine positive Feststellung, dass eine Heimopferrente gebühren würde, bedeutet für Sie, dass Sie als Heimopfer (Gewaltopfer) im Sinne des Gesetzes gelten. Nach Erfüllung der sonstigen Anspruchskriterien (Anfall einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses, Erreichen des Regelpensionsalters usw.) können Sie die Auszahlung der Heimopferrente beantragen.